



# **Die Heimaufsichtsbehörde 2020/2021 im Freistaat Sachsen**

---

Bericht nach § 14 Absatz 3 Sächsisches Betreuungs- und Wohn-  
qualitätsgesetz SächsBeWoG

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Stand: Juli 2023

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen .....	5
1. Grunddaten der Einrichtungen .....	6
1.1 Anzahl der Einrichtungen und verfügbaren Plätze .....	6
1.2 Einrichtungsschließungen und Betriebsuntersagungen 2020 und 2021.....	7
1.3 Personal für betreuende und pflegerische Tätigkeiten (alle Einrichtungen).....	8
1.4 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner .....	9
2. Zusätzliche Handlungsbedarfe durch die Corona-Pandemie ..	10
3. Ambulante Wohnformen .....	12
4. Tätigkeit der Heimaufsichtsbehörde.....	14
4.1 Personalausstattung der Heimaufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen .....	14
4.2 Beratungen in den Jahren 2020 und 2021 .....	14
4.2.1 Anzahl der Beratungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 SächsBeWoG .....	15
4.2.2 Anzahl der Beratungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 SächsBeWoG .....	15
4.2.3 Anzahl der Beratungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 SächsBeWoG .....	15
4.3 Überwachungen im Berichtszeitraum.....	16
4.4 Anzahl der Anzeigeprüfungen neuer Einrichtungen .....	17
4.5 Verzicht auf Prüfungen nach § 9 Absatz 4 Satz 3 SächsBeWoG .....	17
4.6 Mängelberatungen gemäß § 10 SächsBeWoG.....	18
4.7 Beschwerden.....	18
5. Bei den Prüfungen vorgefundene Mängel.....	20
5.1 Überblick.....	20
5.2 Mängel in der Pflegequalität .....	20
5.3 Mängel in der Betreuungsqualität .....	21

5.4	Mängel in der Pflege- und Betreuungsplanung .....	21
5.5	Mängel in der Pflege- und Betreuungsdokumentation.....	22
5.6	Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses.....	22
5.7	Mängel in der hauswirtschaftlichen Versorgung.....	22
5.8	Mängel in der Personalausstattung.....	23
5.9	Mängel in der Arbeitsorganisation.....	23
5.10	Bauliche Mängel .....	23
5.11	Hygienemängel.....	24
5.12	Mängel beim Umgang mit Arzneimitteln.....	24
5.13	Mängel im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen....	24
5.14	Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung.....	25
5.15	Mängel bei Änderungsanzeigen.....	25
6.	Anordnungen zur Mängelbeseitigung.....	26
6.1	Überblick.....	26
6.2	Anordnungen nach § 11 SächsBeWoG .....	26
6.3	Anordnungen nach § 12 SächsBeWoG .....	26
6.4	Untersagungen nach § 13 SächsBeWoG .....	26
6.5	Anordnungen nach § 21 Absätze 1 und 2 SächsBeWoG .....	27
7.	Entscheidungen im Rahmen der Erprobung und Befreiung ....	27
7.1	Befreiungen nach § 15 Absatz 1 SächsBeWoG.....	27
7.2	Befreiungen nach § 31 Heimmindestbauverordnung beziehungsweise nach § 22 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoGDVO) .....	27
7.3	Ausnahmegenehmigungen nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 4 SächsBeWoG .....	28
7.4	Einzelfallentscheidungen gemäß § 7 Absatz 5 SächsBeWoG .....	28
8.	Feststellungsbescheide .....	28

8.1	Überblick.....	28
8.2	Anzahl der im Jahr 2020 und im Jahr 2021 durchgeführten Feststellungsverfahren.....	29
8.3	Andere erlassene Befreiungen.....	29
9.	Sonstige Schwerpunkte der Tätigkeit der Heimaufsichtsbehörde .....	29
10.	Die Arbeitsgemeinschaft nach § 16 Absatz 4 SächsBeWoG...	30
11.	Zusammenfassung .....	30
12.	Trends .....	31
13.	Kontaktdaten der Heimaufsichtsbehörde .....	31

## Vorbemerkungen

Die Heimaufsichtsbehörde im Freistaat Sachsen ist mit Wirkung zum 1. Januar 2013 von der Landesdirektion Sachsen auf den Kommunalen Sozialverband (KSV) übergegangen. Die Heimaufsichtsbehörde hat ihren Sitz in Chemnitz. Zu den Aufgaben der Heimaufsichtsbehörde gehören unter anderem:

- die Überprüfungen aller Wohnformen, welche dem Geltungsbereich des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG) unterfallen sowie der Vollzug von Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb dieser Wohnformen,
- Informations- und Beratungsleistungen für Träger, Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige und Organe der Heimmitwirkung,
- die Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst Sachsen sowie der Privaten Krankenversicherung (MD Sachsen/PKV) und den Sozialhilfeträgern,
- die Entscheidung zu Erprobungs- und Ausnahmeregelungen sowie
- Feststellungsverfahren zur Prüfung, ob Wohnformen in den Geltungsbereich des Sächs-BeWoG fallen.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG) hat nach § 14 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz - SächsBeWoG vom 12. Juli 2012, das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist), im Abstand von zwei Jahren einen zusammenfassenden Bericht über die Tätigkeit der Heimaufsichtsbehörde zu veröffentlichen. Mit der letzten Novellierung des SächsBeWoG wurden im Wesentlichen gesetzliche Qualitätsanforderungen an ambulant betreute Wohnformen formuliert. Der aktuelle Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2020 und 2021.

Grundlage für die Arbeit der Heimaufsichtsbehörde ist das SächsBeWoG. Darin werden die Regelungen des vorhergehenden Bundesgesetzes (Heimgesetz in Verbindung mit den zur Durchführung erlassenen Verordnungen) in wesentlichen Aspekten fortgeführt.

Auf Grund des Aufwuchses ambulanter Wohnformen innerhalb der Pflegelandschaft sowie sich verändernder Versorgungsansprüche und -standards ergibt sich die Notwendigkeit zur dynamischen Fortentwicklung der Regelungen des SächsBeWoG. Mit Wirkung zum 06. Juli 2019 trat die erste überarbeitete Fassung des SächsBeWoG in Kraft. Die Änderung erfolgte aus der Mitte des Landtages als erste Maßnahme zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission "Sicherstellung der Versorgung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege älterer Menschen im Freistaat Sachsen" im Sächsischen Landtag. In dieser wurde der Anwendungsbereich des Gesetzes um ambulant betreute Wohngemeinschaften und betreute Wohngruppen erweitert. Ferner wurden gesetzliche Mindestanforderungen zur Errichtung und zum Betrieb dieser Wohnformen definiert und Regelungen zu Art und Umfang der Prüfung durch die Heimaufsichtsbehörde geschaffen.

Die Heimaufsichtsbehörde war auch 2020 und 2021 bestrebt, neben der Sicherung der Qualität der Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen auch die Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern zu intensivieren. Die Heimaufsichtsbehörde versteht sich als Partner der Einrichtungen. Träger der Einrichtungen werden zum Teil intensiv beraten und begleitet, um die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen sicherzustellen und somit die Grundlage für eine qualitativ hochwertige Pflege und Betreuung zu gewährleisten.

# 1. Grunddaten der Einrichtungen

## 1.1 Anzahl der Einrichtungen und verfügbaren Plätze

Auf der Basis der Daten der Heimaufsichtsbehörde gab es zum Stichtag 31. Dezember 2021 im Freistaat Sachsen 982 Alten- und Pflegeeinrichtungen, Wohnstätten für Menschen mit Behinderung und Sozialtherapeutische Wohnstätten (für chronisch psychisch kranke Menschen und chronisch mehrfachabhängige Menschen) mit insgesamt 65.249 Plätzen. Für diese 982 Einrichtungen ist der KSV heimrechtlich zuständig.

Die Wohnstätten für Menschen mit Behinderung umfassen auch 27 Einrichtungen mit 588 Plätzen, die sogenannten Wohnpflegeheime, die entweder für alle oder für einen Teil der Plätze in der Einrichtung einen Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) hatten.

Im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum reduzierte sich zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2021 die Einrichtungsanzahl um 39. Die zugelassenen Plätze stiegen hingegen um 975, besonders im Bereich der Dauerpflege.

Zur Erstellung Ihrer eigenen Datei markieren und löschen Sie den Inhalt in diesem Dokument. Wenn Sie das Inhalts-, Abbildungs- oder Tabellenverzeichnis oder anderes nachnutzen wollen, sollten Sie diese Bereiche nicht mit entfernen.

### a) Anzahl der Einrichtungen, die der Heimaufsichtsbehörde unterliegen

Bezeichnung	Anzahl der Einrichtungen Stichtag 31.12.2020	zugelassene Plätze Stichtag 31.12.2020	Anzahl der Einrichtungen Stichtag 31.12.2021	zugelassene Plätze Stichtag 31.12.2021
Einrichtungen für ältere Menschen, die keine Pflegeeinrichtungen sind	1	58	1	58
Einrichtungen für Pflegebedürftige (ohne Wohngemeinschaften) insgesamt,	742	56.687	739	56.463
davon: Dauerpflege	659	54.510	665	55.349
Kurzzeitpflege	57	829	48	767
Hospiz	14	168	14	167
für Menschen mit apallischem Syndrom	12	180	12	180
Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige insgesamt	11	102	7	65
davon: Intensivpflege für Menschen mit Demenzerkrankungen	4	37	4	38
Sonstige	7	65	3	27
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH) insgesamt	236	8.779	235	8.695
Wohnstätten für Menschen mit geistiger Behinderung	156	6.441	156	6.421
Wohnpflegeheime	28	652	27	588
Sozialtherapeutische Wohnstätten	52	1.686	52	1.686
Gesamtanzahl	990	64.626	982	65.281

Bei den ausgewiesenen Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Volljährige handelt es sich um Wohnformen, welche vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung zum 06. Juli 2019 als stationäre Einrichtungen angezeigt wurden. Derzeit besteht gesetzlich keine Möglichkeit, diese von Amts wegen als ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 3 SächsBeWoG zuzuordnen. Gleichwohl wurden die jeweiligen Träger durch die Heimaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass eine Anzeige als ambulant betreute Wohngemeinschaft der neuen Rechtssystematik entspricht. Vier Wohngemeinschaften zeigten sich daraufhin innerhalb des Berichtszeitraumes als ambulant betreute Wohngemeinschaft an. Die verbleibenden sieben Wohnformen werden weiterhin als stationäre Einrichtung geführt.

## 1.2 Einrichtungsschließungen und Betriebsuntersagungen 2020 und 2021

Gemäß § 13 Absätze 1 bis 3 SächsBeWoG ist die Heimaufsichtsbehörde beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen berechtigt und unter bestimmten Umständen verpflichtet, den Betrieb der Einrichtung zu untersagen. Dies gilt, wenn die durch das SächsBeWoG an den Betrieb einer Einrichtung gestellten Anforderungen des § 3 SächsBeWoG trotz Anordnungen der Heimaufsichtsbehörde nicht erfüllt werden.

Bei bestimmten in § 13 Absatz 2 SächsBeWoG genannten Sachverhalten hat die Heimaufsichtsbehörde den Betrieb einer Einrichtung zu untersagen.

Bei dieser Entscheidung stehen die Belange der Bewohnerinnen und Bewohner im Vordergrund. Vor einer Betriebsuntersagung ist daher insbesondere zu prüfen, ob der rechtlich zulässige Zustand nicht durch andere, für die Bewohnerinnen und Bewohner weniger belastende Maßnahmen erreicht oder wiederhergestellt werden kann.

Im Berichtszeitraum hat die Heimaufsichtsbehörde von der Möglichkeit der Betriebsuntersagung in einem Fall Gebrauch gemacht.

### b) Anzahl der Einrichtungsschließungen

	Anzahl der Einrichtungen	zugelassene Plätze
Anzahl der <b>2020</b> geschlossenen Einrichtungen	49	987
davon: Schließungen durch den Träger	49	987
Betriebsuntersagungen durch die Heimaufsichtsbehörde	0	0
Anzahl der <b>2021</b> geschlossenen Einrichtungen	<b>22</b>	<b>525</b>
davon: Schließungen durch den Träger	21	435
Betriebsuntersagungen durch die Heimaufsichtsbehörde	1	90

Die Zahl der Einrichtungsschließungen hat im Vergleich zum Vorjahresberichtszeitraum zugenommen. Während im Zeitraum 2018/2019 insgesamt 60 Einrichtungen geschlossen wurden, betraf dies 2020/2021 insgesamt 71 Einrichtungen.

Die Zahl der von den Schließungen betroffenen Platzkapazitäten hat von 583 Plätzen im Vorberichtszeitraum auf 1.512 Plätze im Zeitraum 2020/2021 zugenommen.

Gründe etwaiger Einrichtungsschließungen sind durch die Träger grundsätzlich nicht mitteilungs pflichtig. Durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Trägern und der Heimaufsichtsbehörde wurden der Heimaufsichtsbehörde in einem Teil der Fälle Gründe bekannt. Die Schließung einer Einrichtung durch den Träger erfolgt entweder, weil der Träger den Betrieb der Einrichtung nicht mehr oder an einem anderen Standort fortsetzt oder weil er aufgrund der durch die Heimaufsichtsbehörde festgestellten Mängel zu dem Entschluss kommt, dass die Behebung der Mängel seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigt und dadurch der Betrieb der Einrichtung nicht zu sichern sein wird. Überwiegend sind die Schließungen aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten erfolgt. Dies betrifft besonders die Umwandlung von solitären Kurzzeitpflegeplätzen in eingestreute Kurzzeitpflegeplätze.

Bei der von Amts wegen geschlossenen Einrichtung wurden zunächst alle der Heimaufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden Maßnahmen ausgeschöpft, um die gesetzlichen Mindestanforderungen im Sinne des § 3 SächsBeWoG herzustellen. Dies führte nicht zum Erfolg. Die Heimaufsichtsbehörde hatte den Betrieb der Einrichtung nach § 13 Absatz 1 SächsBeWoG somit zu untersagen. Die Heimaufsichtsbehörde stand den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen und rechtlichen Vertretern in der Zeit des Untersagungsverfahrens fortlaufend unterstützend zur Verfügung. Dies betraf neben der Vermittlung einer adäquaten Anschlussunterbringung auch umfassende Beratungen sowie die Netzwerkarbeit mit beteiligten Behörden und den Landesverbänden der Pflegekassen.

### **1.3 Personal für betreuende und pflegerische Tätigkeiten (alle Einrichtungen)**

Nach den Vorgaben des § 3 Absatz 3 SächsBeWoG dürfen betreuende und pflegerische Tätigkeiten in Einrichtungen im Sinne des SächsBeWoG nur durch Fachkräfte (in Pflegeeinrichtungen zum Beispiel Altenpflegerinnen und Altenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, in Wohnstätten für Menschen mit Behinderung zum Beispiel Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften ausgeführt werden. Bei mehr als zwanzig nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern oder bei mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern müssen mindestens 50 Prozent der Beschäftigten Fachkräfte sein („Fachkraftquote“).

Die Heimaufsichtsbehörde kann Befreiungen von der Fachkraftquote erteilen, wenn dies mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.



**Tabelle 1: Einhaltung der Fachkraftquote in den Einrichtungen per 31.12.2020 und 31.12.2021**

	31.12.2020	31.12.2021
Anzahl der heimaufsichtspflichtigen Einrichtungen insgesamt:	990	982
Anzahl der Einrichtungen mit Befreiung von den Anforderungen des § 3 Absatz 3 Nummer 2 SächsBeWoG	15	35
Anzahl der Einrichtungen, die nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 2 SächsBeWoG verpflichtet sind, einen Fachkräfteanteil von mindestens 50 % für betreuende und pflegerische Tätigkeiten vorzuhalten	975	947
Anzahl der Einrichtungen, bei denen die Heimaufsichtsbehörde einen Fachkräfteanteil von mindestens 50 % für betreuende und pflegerische Tätigkeiten festgestellt hat	187	305
Anzahl der Einrichtungen ohne Befreiung von den Anforderungen des § 3 Absatz 3 Nummer 2 SächsBeWoG, bei denen die Heimaufsichtsbehörde einen Fachkräfteanteil von mindestens 40 % bis unter 50 % für betreuende und pflegerische Tätigkeiten festgestellt hat	35	49
Anzahl der Einrichtungen, bei denen die Heimaufsichtsbehörde einen Fachkräfteanteil von unter 40 % für betreuende und pflegerische Tätigkeiten festgestellt hat	8	10

Die Anzahl der Einrichtungen mit eingehaltener beziehungsweise unterschrittener Fachkraftquote ergibt sich aus den durchgeführten Begehungen durch die Heimaufsichtsbehörde in den Jahren 2020 beziehungsweise 2021. Innerhalb eines Jahres wurden nicht alle heimaufsichtspflichtigen Einrichtungen überprüft.

Im Zeitraum 2020/2021 wurde in 50 Einrichtungen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen auf Antrag des Trägers dem Unterschreiten der Fachkraftquote zugestimmt.

Im Berichtszeitraum konnte bei 492 Prüfungen festgestellt werden, dass die Mindestfachkraftquote von 50 Prozent erfüllt wurde.

In 84 Prüfungen wurden die Vorgaben des SächsBeWoG bei einer vorhandenen Fachkraftquote zwischen 40 und 50 Prozent nicht erfüllt. Hinzu kommen im Berichtszeitraum 18 Einrichtungen, in welchen die Heimaufsichtsbehörde einen Fachkraftanteil von unter 40 Prozent feststellen musste. Sobald der Heimaufsichtsbehörde ein solcher Mangel bekannt wurde, erfolgte eine intensive Beratung des Einrichtungsträgers, um den Mangel zeitnah zu beheben.

Die Entscheidungen erfolgten im Rahmen des gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraums und gaben in fünf Fällen Anlass für ein behördliches Einschreiten. Die Träger haben zeitnah reagiert und durch Personaleinstellungen oder durch Reduzierung der Belegung die Fachkraftquote wiederhergestellt.

## **1.4 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner**

Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Gestaltung des Alltages in den Einrichtungen erfolgt durch die Bewohnervertretung, deren Mitglieder von den Bewohnerinnen und Bewohnern gewählt werden. Auf der Grundlage der im Berichtszeitraum weiterhin anwendbaren Heimmitwirkungsverordnung bestand die Möglichkeit, Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder von örtlichen Behindertenorganisationen als externe Mitglieder in die Bewohnervertretung zu wählen. Sollte es nicht zur Wahl der Bewohnervertretung kommen, muss durch die Heimaufsichtsbehörde eine Bewohnerfürsprecherin oder ein Bewohnerfürsprecher bestellt werden.

In Kurzzeitpflegeeinrichtungen und stationären Hospizen ist die Wahl einer Bewohnervertretung nicht vorgesehen. Soweit in diesen Einrichtungen in der Regel mindestens sechs Bewohnerinnen und Bewohner leben, ist eine Bewohnerfürsprecherin oder ein Bewohnerfürsprecher zu bestellen.

**Tabelle 2: Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen per 31.12.2020 und 31.12.2021**

	31.12.2020	31.12.2021
Anzahl der heimaufsichtspflichtigen Einrichtungen insgesamt:	990	982
davon:	918	919
a) Anzahl der Einrichtungen, für die nach § 8 SächsBeWoG unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 7 SächsBeWoG a. F. eine Bewohnervertretung insgesamt vorgesehen ist:		
davon: Anzahl der Einrichtungen, in denen eine Bewohnervertretung tatsächlich gewählt ist	234	270
Anzahl der Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecherin oder Bewohnerfürsprecher, weil eine Bewohnervertretung nicht	102	132
Anzahl der Einrichtungen mit Befreiung nach § 15 Absatz 1 Alt. 1 SächsBeWoG	0	0
b) Anzahl der Einrichtungen, auf die § 8 SächsBeWoG nach § 2 Absatz 7 SächsBeWoG a. F. mit der Maßgabe Anwendung findet, dass eine Bewohnerfürsprecherin oder ein Bewohnerfürsprecher bestellt werden muss:	71	62
davon: Anzahl der Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecherin oder Bewohnerfürsprecher	27	30
Anzahl der Einrichtungen mit Befreiung nach § 15 Absatz 1 Alt. 1 SächsBeWoG	0	0
c) Anzahl der Einrichtungen, auf die § 8 SächsBeWoG nach § 2 Absatz 7 SächsBeWoG a. F. keine Anwendung findet:	1	1

Die Anzahl der Einrichtungen, für welche die Wahl einer Bewohnervertretung vorgesehen ist, hat sich gegenüber dem Vorberichtszeitraum reduziert. Ebenso ist die Zahl der Einrichtungen mit bestellten Bewohnerfürsprecherinnen oder Bewohnerfürsprechern zurückgegangen. Dafür hat sich die Zahl der Einrichtungen, in denen eine Bewohnervertretung gewählt wurde, erhöht.

Im Berichtszeitraum wurde die Überwachung der Wahlen, beziehungsweise Bestellung von Organen der Mitwirkung in Einrichtungen intensiviert. Vorgesehen ist, dass in allen Einrichtungen die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Mitwirkung umgesetzt werden. Auch unabhängig von wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen erfolgt eine Überwachung der Amtszeiten. Laufen diese aus, wird zur Neuwahl beziehungsweise Neubestellung aufgefordert. Dadurch wird ein kontinuierlicher Anstieg entsprechender Anzeigen erzielt. Dies dient dazu, die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen weiterhin zu stärken.

## 2. Zusätzliche Handlungsbedarfe durch die Corona-Pandemie

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden vom 18. März 2020 bis 30. September 2020 sowie vom 23. Oktober 2020 bis 31. Mai 2021 wiederkehrende Prüfungen in priorisierter Form vorgenommen. Prüfungen vor Ort wurden, wenn möglich, vermieden. Dadurch sollten die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnformen vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus geschützt werden. Da der gesetzliche Prüfauftrag der Heimaufsichtsbehörde auch in dieser Zeit zu erfüllen war, wurde die Einhaltung personeller Mindestanforderungen (Personalvorhalt und Personaleinsatz) an Hand relevanter Unterlagen geprüft. Die insgesamt 755 angeforderten

Meldungen der Einrichtungen wurden in den Wintermonaten ausgewertet und gegebenenfalls Folgemaßnahmen daraus abgeleitet.

Notwendige anlassbezogene Prüfungen haben zu jeder Zeit stattgefunden.

Im Zeitraum von Ende November 2021 bis Ende April 2022 erfolgte eine enge Mitwirkung in der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst Sachsen und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen initiierten Koordinierungs- und Beratungsstelle „Corona-Pflegeteam“ als wichtige Kooperationspartnerin für den stationären Bereich.

Gemeinsam mit den in dieser Beratungsstruktur eingesetzten Pflegefachkräften des Medizinischen Dienstes und weiteren Akteuren wurden stationäre Einrichtungen unterstützt, die durch Infektionsausbrüche und akuten Personalausfall wesentlich in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt waren. Durch die gute Zusammenarbeit mit dem Corona-Pflegeteam und das hohe fachliche Engagement aller Beraterinnen und Berater ist es immer gelungen, individuelle Lösungen für die Problemlagen in den einzelnen Fallkonstellationen zu erreichen.

Anfang 2021 erfolgte im Rahmen der Amtshilfe eine Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Überprüfung der Umsetzung der Testpflicht in Pflegeeinrichtungen siehe § 7 Absatz 4 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 5. März 2021.

Ferner engagierte sich die Heimaufsichtsbehörde während der Corona Pandemie als ein Träger des „Corona- Pflegeteam Sachsen“. Zur Bewältigung pandemiebedingter Herausforderungen oder Einschränkungen der Leistungsfähigkeit bei Corona-Infektionsfällen in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen in Sachsen wurde dieses Beratungs- und Koordinationsteam eingerichtet. Kernaufgabe war die Beratung und Koordination zu erforderlichen Sicherstellungsmaßnahmen im Fall einer Anzeige eingeschränkter Leistungsfähigkeit in Folge von Corona- Infektionsgeschehen in Einrichtungen. Neben einer intensiven Netzwerkarbeit mit den Einrichtungen, Trägern und regionalen Ansprechpartnern und Unterstützern umfasste dies auch die Erarbeitung von Notfallmaßnahmen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung. In Einzelfällen war dabei die Vermittlung anderweitiger Versorgungsmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner notwendig.

Darüber hinaus war die Heimaufsichtsbehörde fortlaufend an der Erstellung von Informationsmaterial für Träger und Einrichtungen beteiligt und stand den Trägern und Einrichtungen als direkter Ansprechpartner für Fragen zur Umsetzung der Regelungen der jeweiligen Corona-Schutzverordnungen und Corona-Notverordnungen zur Verfügung. Es erfolgte eine regelmäßige Reflektion zu Regelungsbedarfen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen. Dadurch konnten aktuelle Problemstellungen zeitnah erkannt und ergänzende Informationen durch eine intensive Netzwerkarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Ein weiterer wesentlicherer Aufgabenkreis während der Corona-Pandemie bestand in der Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen sowie rechtlichen Vertreterinnen und Vertretern zur Rechtmäßigkeit verhangener Zutritts- oder Ausgangsbeschränkungen im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Infektionsschutzmaßnahmen. Dies erfolgte in der Regel unter Einbindung der zuständigen kommunalen Gesundheitsämter. Dabei war häufig festzustellen, dass Träger und Einrichtungen aus Fürsorgegedanken heraus Beschränkungsmaßnahmen veranlassten, welche durch den gesetzlichen Rahmen nicht gedeckt waren. In Fällen, in denen keine bilaterale Einigung zwischen den Akteuren erzielt werden konnte, wurde die Heimaufsichtsbehörde gegenüber den Trägern und Einrichtungen beratend tätig. Dies

fürhte in den meisten Fällen zu einer Anpassung der Infektionsschutzmaßnahmen an den geltenden rechtlichen Rahmen.

Nach Wiederaufnahme der wiederkehrenden Prüfungen erfolgten diese zunächst vorwiegend angemeldet, um auf ein etwaiges Infektionsgeschehen in der Einrichtung mit Verschiebung der Prüfung reagieren zu können.

Zudem führten unter anderem die Einschränkungen durch die Corona-Schutzverordnungen in den Pflegeeinrichtungen zu einem gravierenden Anstieg an Beschwerden. Diese bezogen sich zum überwiegenden Teil auf die Beschränkung von Zutritts- und Ausgangsrechten sowie Anordnungen zur Zimmerversorgung. Das erhöhte Beschwerdeaufkommen führte zu einem großen Aufwuchs im Bereich der Beratung von Beschwerdeführern und Einrichtungsvertretern (aufgrund der Vielzahl und Dynamik nicht unter Punkt 4.2 erfasst).

### 3. Ambulante Wohnformen

Mit der Gesetzesnovelle vom 06. Juli 2019 formulierte der Gesetzgeber Mindestanforderungen an die Errichtung und den Betrieb ambulanter Wohnformen. Diese umfassen ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen sowie betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen.

**Tabelle 3: Ambulante Wohnformen per 31.12.2020 und 31.12.2021**

	Alle ambulanten Wohnformern (Stand: 31.12.2020)	Alle ambulanten Wohnformen (Stand: 31.12.2021)
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	270	360
Betreute Wohngruppen	62	50
Betreute Wohngruppen (passiv)	403	492
Summe:	735	902

Betreute Wohngruppen im passiven Status bilden diejenigen Wohngruppen ab, welche einem gesetzlichen Bestandsschutz gemäß § 25 Absätze 3 und 4 SächsBeWoG unterliegen. Damit unterfallen diese Wohngruppen nicht dem Geltungsbereich des SächsBeWoG. Der Bestandsschutz kann jedoch bei Veränderungen bestimmter Bestandsschutzvoraussetzungen jederzeit entfallen. Dazu zählt unter anderem die Notwendigkeit einer durchgängigen Betreuungsbedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner. Dadurch würden diese betreuten Wohngruppen auch wieder dem Prüfauftrag der Heimaufsichtsbehörde unterfallen.

**Tabelle 4: Prüfungen in Ambulanten Wohnformen per 31.12.2020 und 31.12.2021**

	alle ambulanten Wohnformen (Stand: 31.12.2020)	alle ambulanten Wohnformen (Stand: 31.12.2021)
Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen	0	22
Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen	5	16
Überwachung gesamt:	5	38

Im Berichtszeitraum 2020/2021 fanden 22 wiederkehrende Prüfungen und 21 anlassbezogene Prüfungen statt. Prüfungen in ambulanten Wohnformen umfassen in jedem Fall eine vorgeschaltete Statusprüfung. Je nach Ausprägung des Betriebes der Wohngemeinschaft kann sich der gesetzlich vorgesehene Prüfumfang unterscheiden.

**Tabelle 5: Beschwerden und Beratungen in Ambulanten Wohnformen per 31.12.2020 und 31.12.2021**

	alle ambulanten Wohnformen (Stand: 31.12.2020)	alle ambulanten Wohnformen (Stand: 31.12.2021)
Anzahl Beschwerden	23	23
Anzahl Beratungen	101	98

Im Berichtszeitraum 2020/2021 gingen 46 Beschwerden über ambulante Wohnformen ein.

Zusätzlich wurden im Berichtszeitraum 2020/2021 199 Beratungen nach § 14 Absatz 1 SächsBeWoG im ambulanten Bereich durchgeführt.

Gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 SächsBeWoG soll die Qualität der Betreuung und Pflege in den Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 2 insbesondere unter Berücksichtigung durchgeführter Qualitätssicherungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde grundsätzlich einmal im Jahr angemeldet oder unangemeldet, in Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 3 anlassbezogen überprüft werden.

Das gesetzlich vorgesehene, quantitative Prüfniveau an ambulante Wohnformen wurde im Berichtszeitraum durch die Heimaufsichtsbehörde unterschritten. Ursachen sind dafür neben dem hohen Beratungsaufkommen der Träger und Leistungserbringer solcher Wohnformen durch die gesetzliche Neuregelung auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie.

## 4. Tätigkeit der Heimaufsichtsbehörde

### 4.1 Personalausstattung der Heimaufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

Tabelle 6: Personalausstattung der Heimaufsichtsbehörde in Vollzeitäquivalente (VzÄ)

	31.12.2020 VzÄ	31.12.2021 VZÄ
Mitarbeiter/innen (insgesamt)	19,025	18,825
davon: Verwaltungsmitarbeiter/innen, Pflegefachwirte/innen	12,525	11,275
eigene Fachkräfte (Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen/innen, Heilerziehungspfleger/innen)	5,5	5,55
externe Fachkräfte/Sachverständige	0	0
unterstützende Kräfte im mittleren Dienst	1,0	2,0

Bei den angegebenen Personalwerten handelt es sich um Personal, welches der Heimaufsichtsbehörde für die originäre Aufgabenerledigung im Berichtszeitraum zur Verfügung stand. Nicht berücksichtigt wurde der Administrationsaufwand und das Personal in Querschnittsfunktionen.

Mit Übertragung der Aufgabe (Vollzug des Heimrechts) zum 01. Januar 2013 auf den KSV sind insgesamt 15,8 VZÄ übergegangen. Weitere Stellenaufstockungen erfolgten aus Eigenmitteln des KSV.

Die Heimaufsichtsbehörde ist bestrebt, Prozesse fortlaufend zu evaluieren und Optimierungspotential zu erkennen und umzusetzen.

### 4.2 Beratungen in den Jahren 2020 und 2021

Die Aufgabenstellung der Heimaufsichtsbehörde hat sich bereits unter der Geltung des (Bundes-) Heimgesetzes deutlich verändert: Neben dem Überwachungs- und Kontrollauftrag gewann die Beratung der Einrichtungen und der Träger zunehmend an Bedeutung. Das Sächs-BeWoG hat diese Entwicklung aufgenommen und die Heimaufsichtsbehörde mit der Beratung und Information beauftragt. Die zu erbringende Beratungsleistung steht damit nicht (mehr) nur im Ermessen der Heimaufsichtsbehörde. Die Heimaufsichtsbehörde versteht sich zunehmend als verlässlicher Partner und Ratgeber der zu prüfenden Einrichtungen und ihrer Träger. Ziel der Beratungen ist die Entstehung von Mängeln zu verhindern, die ein Eingreifen künftig erforderlich machen könnten.

Dabei wird eine Beratung nicht nur als Informationsprozess, sondern als ein auf Dialog ausgerichteter, interaktiver Prozess verstanden. Im Vordergrund steht dabei, die Qualität der Versorgung und Betreuung in enger Zusammenarbeit mit allen an der Pflege und Betreuung beteiligten Personen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Ein Schwerpunkt liegt in der Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen, Mitgliedern von Bewohnervertretungen sowie Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprechern. Gründe dafür sind das bestehende Interesse am Aufbau neuer Einrichtungen und ambulanter Wohnformen beziehungsweise die ordnungsrechtliche Einordnung von modernen Wohnformen. Einen zweiten Schwerpunkt bildet die Beratung der Betreiber beziehungsweise Träger von stationären Einrichtungen. Da sich das Heimrecht und die angrenzenden Rechtsgebiete ständig weiterentwickeln, wird ein umfangreiches Sachwissen, Einfühlungsvermögen

und Verhandlungsgeschick benötigt. Beratungen finden telefonisch, im persönlichen Gespräch oder bei Kontrollen der stationären Einrichtungen statt.

Die Zahl der Beratungen hat gegenüber dem Berichtszeitraum 2018/2019 zugenommen.

#### **4.2.1 Anzahl der Beratungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 SächsBeWoG**

Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner, Bewohnervertretung, Bewohnerfürsprecherin oder Bewohnerfürsprecher

Anzahl 2020: 71

Anzahl 2021: 90

Im Berichtszeitraum wurden 161 Beratungen durchgeführt. Im Vergleich zum Berichtszeitraum 2018/2019 mit 133 Beratungen entspricht dies einer Erhöhung von 28.

Beratungsbedarfe ergaben sich insbesondere bei:

- Personaleinsatz in den Einrichtungen,
- Einhaltung von Hygienevorschriften,
- Mitwirkungsrechten und -pflichten

#### **4.2.2 Anzahl der Beratungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 SächsBeWoG**

Beratung von Personen, die ein berechtigtes Interesse haben (i. d. R. Angehörige)

Anzahl 2020: 170

Anzahl 2021: 370

Die Zahl der Beratungen von Angehörigen hat im Zeitraum 2020/2021 gegenüber dem Vorberichtszeitraum von 258 auf 540 zugenommen. Beratungsschwerpunkte hierbei waren:

- Soziale Betreuung,
- Personaleinsatz in den Einrichtungen,
- Anfragen zu Entgelterhöhungen,
- Einhaltung von Hygienevorschriften,
- Fragen bei der Suche nach einem geeigneten Einrichtungsplatz,
- Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Heimaufsichtsbehörde.

#### **4.2.3 Anzahl der Beratungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 SächsBeWoG**

Beratung bei der Planung und dem Betrieb von Einrichtungen von Personen und Trägern, die die Schaffung von stationären Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsBeWoG anstreben oder derartige stationäre Einrichtungen betreiben

Anzahl 2020: 116

Anzahl 2021: 127

Die Nachfrage nach Beratungen durch Träger und Planungsbüros zu baulichen und konzeptionellen Fragen ist im Vergleich zum Vorberichtszeitraum gleichgeblieben. So fanden im aktuellen Berichtszeitraum 2020/2021 243 entsprechende Beratungen statt.

Schwerpunkte der Beratungen lagen unter anderem bei:

- der Errichtung neuer beziehungsweise Erweiterung bestehender Einrichtungen,
- Fragen zu baulichen Anforderungen (SächsBeWoGDVO) und zu Anzeigemodalitäten,
- der Gestaltung von Konzepten,
- Personaleinsatz gemäß SächsBeWoG und SächsBeWoGDVO.

Die Heimaufsichtsbehörde sieht diese Entwicklung positiv. Anfragen und Beratungen zu baulichen Vorgaben nahmen im Berichtszeitraum ab, da immer mehr Einrichtungen durch Neuerichtung oder Modernisierungen den Anforderungen entsprachen. Wichtig sind Fragen nach dem Personaleinsatz. Will ein Träger von der Fachkraftquote oder von sonstigen personellen Anforderungen abweichen, so sollte dies von Anfang an in Absprache und im Einvernehmen mit der Heimaufsichtsbehörde erfolgen. Das erspart heimrechtliche Maßnahmen und wirkt sich damit letztlich positiv auf die Qualität in den Einrichtungen aus.

### 4.3 Überwachungen im Berichtszeitraum

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsBeWoG überwacht die zuständige Behörde die stationären Einrichtungen durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen. Die Prüfungen werden in der Regel unangemeldet durchgeführt und können jederzeit erfolgen. Die Einrichtungen werden daraufhin überprüft, ob diese die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung erfüllen. Prüfungen zur Nachtzeit sind dabei zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann.

**Tabelle 7: Anzahl der Regelüberwachungen**

	gesamt		angemeldet		unangemeldet	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen	141	221	0	129	141	92
davon: gemeinsam mit dem MD Sachsen <sup>1</sup> / PKV-Prüfdienst <sup>2</sup>	6	1	0	0	6	1
in der Nacht	0	0	0	0	0	0
davon in Einrichtungen der EGH	20	0	0	0	20	0
Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen	79	143	11	59	68	84
davon: gemeinsam mit dem MD Sachsen / PKV-Prüfdienst	14	10	0	0	14	10
zur Nachtzeit	6	6	0	1	6	5
davon in Einrichtungen der EGH	6	8	2	3	4	5
Überwachungen gesamt	220	364	11	188	209	176

<sup>1</sup> MD Sachsen = Medizinischer Dienst Sachsen

<sup>2</sup> PKV-Prüfdienst = Private Krankenversicherung



Im Berichtszeitraum 2020/2021 hat die Heimaufsichtsbehörde insgesamt 584 wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen durchgeführt. Das sind 655 Prüfungen weniger als im Vorberichtszeitraum. Dies lässt sich maßgeblich auf die Priorisierung der Prüfungen in der Zeit der Corona-Pandemie zurückführen (siehe Punkt 2).

Von den 584 Prüfungen fanden 34 Prüfungen im Bereich der Eingliederungshilfe statt. Davon wurden im Jahr 2020 20 wiederkehrende und sechs anlassbezogene Prüfungen sowie im Jahr 2021 acht anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

Von den 584 Prüfungen waren 199 Prüfungen angemeldet und 385 Prüfungen unangemeldet. Unangemeldete Kontrollen sind in der Regel zeitaufwendiger, da durch die Träger der Einrichtungen keine die Heimaufsichtsbehörde unterstützenden Vorbereitungen getroffen werden können und sollen.

Sie vermitteln aber gegenüber angekündigten Prüfungen vielfach ein genaueres Bild von der erbrachten Qualität einer stationären Einrichtung, da sie der Heimaufsichtsbehörde einen ungeschönten Einblick in die zu prüfende Einrichtung ermöglichen. Deshalb ist diesen Prüfungen auch der Vorrang einzuräumen.

Die Kontrollen wurden in 519 Einrichtungen durchgeführt (2020: 191 Einrichtungen; 2021: 328 Einrichtungen).

Gemeinsame Prüfungen mit dem MD Sachsen beziehungsweise dem PKV-Prüfdienst sowie den kommunalen Gesundheitsämtern werden in angezeigten Fällen anlassbezogen durchgeführt.

Das Gesetz sieht jährliche Prüfungen der Einrichtungen vor. Gleichzeitig ermöglicht aber der Gesetzgeber Synergieeffekte durch Verzicht auf weitere Begehungen bei Prüfungen durch andere Kontrollinstanzen (siehe Punkt 4.5).

#### **4.4 Anzahl der Anzeigeproofungen neuer Einrichtungen**

Anzahl 2020: 15

Anzahl 2021: 14

Im Berichtszeitraum wurden 29 Anzeigen neuer Einrichtungen geprüft. Im Vergleich zum Vorjahresberichtszeitraum 2018/2019 ist ein Rückgang von Anzeigenprüfungen für neue Einrichtungen eingetreten.

Das SächsBeWoG regelt, dass derjenige, der den Betrieb einer stationären Einrichtung aufnehmen will, gegenüber der Heimaufsichtsbehörde darlegen muss, dass er die Anforderungen an den Betrieb in Sinne des SächsBeWoG erfüllt. Im Vorberichtszeitraum wurden 33 Anzeigen (19 im Jahr 2018 und 14 im Jahr 2019) für neue Einrichtungen geprüft.

Es erfolgt eine Verlagerung auf Gründungsaktivitäten von ambulant betreuten Wohnformen. An diese werden unter bestimmten Voraussetzungen geringere gesetzliche Anforderungen gestellt als an stationäre Wohnangebote.

#### **4.5 Verzicht auf Prüfungen nach § 9 Absatz 4 Satz 3 SächsBeWoG**

Prüfungen der stationären Einrichtungen erfolgen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 SächsBeWoG grundsätzlich einmal jährlich. Größere Abstände sind möglich, wenn die Einrichtungen bereits

durch Prüfinstitutionen entsprechend begutachtet wurden und die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung durch Nachweise belegt sind. Zu den Prüfinstitutionen zählen der MD Sachsen beziehungsweise der PKV-Prüfdienst oder durch von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige.

Durch die Zusammenarbeit gemäß § 16 SächsBeWoG erfolgt ein enger Austausch hinsichtlich der Prüfergebnisse der Prüfinstitutionen. Der Verzicht erfolgt dann, wenn der Prüfbericht keine gravierenden Mängel aufweist. Dieses Vorgehen hatte zur Folge, dass bei 226 Einrichtungen auf eine wiederkehrende Prüfung innerhalb des Berichtszeitraums verzichtet wurde. Damit ist im Vergleich zum Vorberichtszeitraum ein leichter Rückgang des Verzichts auf eine Prüfung infolge einer vorangegangenen Prüfung durch den MD Sachsen/PKV-Prüfdienst festzustellen. 2018/2019 waren es 103 Einrichtungen, bei denen die Heimaufsichtsbehörde auf die Regelprüfung verzichtete.

**Tabelle 8: Verzicht von Prüfungen nach § 9 Absatz 4 Satz 3 SächsBeWoG**

	2020	2021
Anzahl gesamt	87	139
davon: nach Prüfung des MD Sachsen/PKV-Prüfdienst	87	139
nach Prüfung durch von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige	0	0
nach Prüfung durch unabhängige Sachverständige	0	0

## 4.6 Mängelberatungen gemäß § 10 SächsBeWoG

**Tabelle 9: Anzahl der Mängelberatungen**

	2020	2021
Anzahl der Mängelberatungen (mündlich und/oder schriftlich)	136	242
davon: mit förmlicher Beteiligung von Kostenträgern	0	0

Unter Mängelberatungen sind Beratungen zu verstehen, innerhalb derer man Träger über die Mängelfeststellung informiert sowie Impulse zur eigenverantwortlichen Mängelabstellung vermittelt.

## 4.7 Beschwerden

Die Heimaufsichtsbehörde erreichten zahlreiche Beschwerden, die sich auf die Beseitigung eines konkret benannten Missstandes bezogen. Die Anzahl der Beschwerdeeingänge hat sich zum vorhergehenden Berichtszeitraum erhöht. So gab es 468 Beschwerden im Berichtszeitraum 2018/2019 und 779 Beschwerden im aktuellen Berichtszeitraum. 29 Beschwerden, die bei der Arbeitsgemeinschaft nach § 16 Absatz 4 SächsBeWoG eingingen, wurden an die Heimaufsichtsbehörde weitergeleitet.

**Tabelle 10: Anzahl der eingegangenen Beschwerden insgesamt**

	2020	2021
Anzahl der bei der Heimaufsichtsbehörde eingegangenen Beschwerden (insgesamt)	418	361
davon: Anzahl der von der Arbeitsgemeinschaft nach § 16 SächsBeWoG an die Heimaufsichtsbehörde geleiteten Beschwerden	18	11

In der Regel bezieht sich eine Beschwerde auf mehrere Sachverhalte. Teilweise sind andere Fachbehörden und -institutionen in die Bearbeitung einzubeziehen. Dies können zum Beispiel die Landesverbände der Pflegekassen in Sachsen, die kommunalen Gesundheitsämter oder das Referat „Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen“ der Landesdirektion Sachsen sein.

**Tabelle 11: Anzahl und Art der Beschwerden im Einzelnen**

	2020	2021
Pflege-/Betreuungsqualität	103	76
davon: Durchführung der Pflege	87	60
Durchführung der sozialen Betreuung (zum Beispiel Tagesstrukturierung, Betreuungsintensität)	16	16
Ärztliche und gesundheitliche Betreuung (zum Beispiel Sicherung ärztlicher Betreuung, Versorgung mit Medikamenten)	20	20
Hauswirtschaft	2	21
davon: Qualität der Speise- und Getränkeversorgung	0	13
Selbstbestimmung und Lebensqualität (zum Beispiel Persönlichkeitsrechte, Kontaktmöglichkeit, Gestaltungsfreiheit)	22	22
Hygiene	16	28
Bauliche Anforderungen	14	8
Personalausstattung	33	50
Personaleinsatz/Arbeitsorganisation	36	53
Freiheitsentziehende Maßnahmen	2	5
Corona-Schutzmaßnahmen	46	53
Sonstige Beschwerden (zum Beispiel zu Entgelterhöhungen, Heimverträgen)	24	9

Eine differenzierte Betrachtung der Beschwerden zeigt, dass sich diese auf die Pflege- und Betreuungsqualität und hier explizit auf die Durchführung der Pflege sowie den Personaleinsatz beziehungsweise die Arbeitsorganisation konzentrieren. Die wenigsten Beschwerden betreffen den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. Auch Beschwerden zu baulichen Anforderungen betreffen nur einen geringen Anteil der eingegangenen Beschwerden. Unter sonstige Beschwerden sind die vielfältigsten Sachverhalte erfasst. Beispielsweise gab es Beschwerden zum verdeckten Einrichtungsbetrieb, verweigerte Einrichtungsaufnahme, Gewalt in der Pflege sowie Brand- und Arbeitsschutz.

Die Beschwerden zu Entgelterhöhungen und Heimverträgen haben im Vergleich zum Vorberichtszeitraum abgenommen. Sofern die Heimaufsichtsbehörde entsprechende Beschwerden zu heimvertraglichen Belangen erreichte, verwies die Heimaufsichtsbehörde auf die Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung (BIVA) und/oder die anwaltliche Beratung. Neu hinzugekommen sind Beschwerden über Corona-Schutzmaßnahmen in Form von Isolation von infizierten Bewohnerinnen oder Bewohnern beziehungsweise Betretungsverbote der Einrichtungen.

## 5. Bei den Prüfungen vorgefundene Mängel

### 5.1 Überblick

Die nachfolgende Darstellung benennt alle im Berichtszeitraum erfassten 1.308 Mängel. Diese verteilen sich auf 393 Einrichtungen und damit auf 75,7 Prozent der geprüften Einrichtungen.

Die bekannt gewordenen Mängel verteilen sich dabei nicht gleichermaßen auf alle geprüften stationären Einrichtungen, sondern treten vielfach kumuliert bei einzelnen Einrichtungen auf.

Die Zahl der festgestellten Mängel hat zum letzten Berichtszeitraum (2.041 Mängel) abgenommen. Allerdings wurden im Berichtszeitraum wesentlich weniger Einrichtungen als im Vorberichtszeitraum geprüft. Die durchschnittliche Mängelzahl je Einrichtung ist von 1,72 auf 2,52 gestiegen. Der Anteil der Einrichtungen, in denen keine Mängel festzustellen waren, ist von 26,2 Prozent auf 24,3 Prozent gesunken. Damit ist die Mängelzahl in den mangelbehafteten Einrichtungen gestiegen.

**Tabelle 12: Anzahl und Art der festgestellten Mängel**

	2020	2021
Festgestellte Mängel gesamt:	429	879
Anzahl der Einrichtungen mit Mängeln gesamt	148	245
Anzahl der Einrichtungen mit:		
1. Mängel in der Pflegequalität	8	16
2. Mängel in der Betreuungsqualität	2	5
3. Mängel bei der Pflege- und Betreuungsplanung	20	18
4. Mängel bei der Pflege und Betreuungsdokumentation	61	79
5. Mängel bei der Durchführung der Pflegeprozesse (Selbstbestimmung/ärztliche Betreuung)	16	122
6. Mängel in der hauswirtschaftliche Versorgung	5	17
7. Mängel in der Personalausstattung	69	99
8. Mängel in der Arbeitsorganisation	4	2
9. Mängel im baulichen Bereich	69	161
10. Mängel im hygienischen Bereich	40	77
11. Mängel beim Umgang mit Arzneimitteln	86	203
12. Mängel im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen	18	26
13. Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung	17	20
14. Mängel bei Änderungsanzeigen	12	19

### 5.2 Mängel in der Pflegequalität

Von Pflegequalität wird dann gesprochen, wenn die erbrachten Versorgungsleistungen dem aktuellen Wissensstand in Medizin- und Pflegewissenschaft entsprechen, wirtschaftlich erbracht und die Präferenzen der Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigt werden. Mängel in der Pflegequalität schlagen sich vor allem in Grund- und Behandlungspflegeleistungen nieder, zum Beispiel, wenn Expertinnen-, Experten- oder Pflegestandards nicht eingehalten werden, mangelhafte Durchführung der Körperpflege, unzureichende Unterstützung bei der oralen Nahrungsaufnahme sowie mangelhafte Mobilisation.

Im Rahmen der AG nach § 16 SächsBeWoG wurde bereits im Jahr 2015 vereinbart, dass die Überprüfung der Pflegequalität vorrangig durch die Landesverbände der Pflegekassen in Sachsen, respektive dem MD Sachsen/PKV-Prüfdienst erfolgen soll. Dies dient zur Vermeidung etwaiger Doppelprüfungen sowie der Sicherstellung eines einheitlichen Bewertungsmaßstabes. Die Heimaufsichtsbehörde selbst überprüft die Pflegequalität anlassbezogen und wenn keine Prüfung durch die Landesverbände der Pflegekassen in Sachsen, respektive dem MD Sachsen/PKV-Prüfdienst erfolgen kann.

Im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit hat die Heimaufsichtsbehörde in 24 Einrichtungen Mängel in der Pflegequalität festgestellt. Es gab Einrichtungen, in denen die Pflege nicht nach den aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgte, weil zum Beispiel Expertinnen-, Experten- oder Pflegestandards fehlten. Behandlungspflegerische Maßnahmen wurden mitunter durch Hilfskräfte beziehungsweise ohne ärztliche Anordnung erbracht. Weiterhin war in einzelnen Einrichtungen ein mangelhaftes Wundmanagement beziehungsweise unzureichende Hilfestellungen bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme festzustellen.

### **5.3 Mängel in der Betreuungsqualität**

Mängel in der Betreuungsqualität liegen zum Beispiel vor, wenn tagesstrukturierende Maßnahmen fehlen oder nicht ausreichend sind sowie aktivierende Angebote, Angebote für demenziell veränderte oder immobile Bewohnerinnen und Bewohner fehlen.

Bei der Überprüfung der Betreuungsqualität fielen in sieben Einrichtungen Mängel auf. So fehlten beispielsweise Betreuungsangebote für immobile Bewohnerinnen und Bewohner. Auch mussten fehlende Angebote für demenziell veränderte Bewohnerinnen und Bewohner oder eine zu geringe Angebotsvielfalt bemängelt werden. Betreuungsangebote enthielten zu wenig tagesstrukturierende Maßnahmen, waren nicht an die Bewohnerstruktur angepasst oder in ihrer fachlichen und individuellen Qualität nicht ausreichend. In einigen Einrichtungen erfolgte die Einzelbetreuung nicht im erforderlichen Umfang, so dass die Bewohnerinnen oder Bewohner unzureichend aktiviert wurden. Individuelle Bedürfnisse und Gewohnheiten der Bewohnerinnen und Bewohner wurden bei der Betreuung nicht ausreichend berücksichtigt. Mitunter fehlten geschlechtsspezifische Betreuungsangebote.

### **5.4 Mängel in der Pflege- und Betreuungsplanung**

Die Pflegeplanung ist ein Instrument zur konkreten Umsetzung des Pflegeprozesses. Sie ermöglicht ein zielorientiertes, systematisches, strukturiertes und logisches Handeln. Die Betreuungsplanung beinhaltet unter anderem die Tagesgestaltung, kreative Angebote und kulturelle Veranstaltungen. In der Pflege- und Betreuungsplanung bestehen Mängel, wenn zum Beispiel die Pflegeplanung nicht dem aktuellen Allgemeinzustand der Bewohnerin oder des Bewohners entspricht oder lückenhaft ist.

Mängel in der Pflege- und Betreuungsplanung stellte die Heimaufsichtsbehörde in 38 Einrichtungen der kontrollierten Einrichtungen fest. In einigen Einrichtungen wurde die Pflege- und Betreuungsplanung nicht zeitnah, nicht bewohnerbezogen oder lückenhaft erstellt. Pflegeziele wurden nicht benannt oder entsprachen nicht dem tatsächlichen Pflege- und Betreuungsbedarf. Die Evaluierung der Pflege- und Betreuungsplanung erfolgte nicht zeitnah nach Veränderungen des Allgemein- und Gesundheitszustandes. Mitunter wurden biographische Informationen, Vorlieben und Abneigungen der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Planung der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen nicht berücksichtigt. In einigen Einrichtungen der Eingliederungshilfe stellte die Heimaufsichtsbehörde eine fehlende oder mangelhafte Förderplanung fest.

## **5.5 Mängel in der Pflege- und Betreuungsdokumentation**

Die Heimaufsichtsbehörde überprüft auch die Pflege- und Betreuungsdokumentation. In der Pflege- und Betreuungsdokumentation werden alle für die Pflege und Betreuung relevanten Informationen erfasst, so dass sie allen an der Pflege und Betreuung Beteiligten zur Verfügung steht. Für jede einzelne Bewohnerin beziehungsweise jeden einzelnen Bewohner ist somit der Verlauf der pflegerischen und betreuenden Tätigkeit nachweisbar und nachvollziehbar. Die Pflege- und Betreuungsdokumentation weist dann Mängel auf, wenn diese unvollständig, nicht aktuell oder nicht nachvollziehbar ist. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Handzeichen der ausführenden Pflege-(fach-)kräfte fehlen, lückenhafte sowie nicht zeitnahe Dokumentation bei Veränderungen im Betäubungsmittelbestand (BtM), aber auch wenn Doppeldokumentationen vorliegen.

Die Heimaufsichtsbehörde stellte in 140 Einrichtungen fest, dass die Pflege- und Betreuungsdokumentation fehlerhaft geführt wurde. Mitunter war die Dokumentation nicht nachvollziehbar. Es fehlten Handzeichen/Kürzel des Personals, teilweise war bei bestimmten pflegerischen Maßnahmen der Einsatz einer zweiten Pflegekraft aufgrund des fehlenden Handzeichens nicht nachweisbar.

Festzustellen waren weiterhin die nicht unverzüglich dokumentierte Verabreichung von verordneten Betäubungsmitteln sowie die lückenlose Erfassung bei Veränderungen im Betäubungsmittelbestand. Teilweise haben die Pflegeberichte unzulässige Wertungen beinhaltet.

## **5.6 Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses**

Der Pflegeprozess soll die Pflege objektiv beurteilbar machen und so ihre Qualität sicherstellen. Durch Anwendung des Pflegeprozesses soll die fachliche Kontinuität des Pflegeverlaufs sichergestellt und dafür gesorgt werden, dass die notwendigen Informationen für alle Beteiligten verfügbar sind. Die Heimaufsichtsbehörde hat bei der Überprüfung der Prozessqualität in 138 Fällen Mängel festgestellt.

Es war festzustellen, dass Pflegeprobleme nicht konkret definiert und Pflegemaßnahmen daraufhin nicht zielgerichtet geplant und durchgeführt wurden. Die Pflege- und Betreuungsplanung wurde nicht als Grundlage der pflegerischen Tätigkeit genutzt und damit unsystematisch oder gar nicht umgesetzt. Mitunter erfolgte keine adäquate Reaktion auf Veränderungen des Gesundheitszustandes beziehungsweise Betreuungsbedarfes. Es wurden fehlende Medikamentengaben festgestellt oder die verabreichten Medikamente stimmten nicht mit den ärztlichen Anordnungen überein. In einigen Fällen war die Bedarfsmedikation bei Schmerzen nicht angeordnet beziehungsweise nicht vorrätig.

## **5.7 Mängel in der hauswirtschaftlichen Versorgung**

Mängel in der hauswirtschaftlichen Versorgung können sich von der Qualität der Speisen über fehlende Auswahlmöglichkeiten bis hin zur Unterhaltsreinigung und Wäscheversorgung erstrecken.

Die Heimaufsichtsbehörde stellte in 22 Einrichtungen Mängel in der hauswirtschaftlichen Versorgung fest. Bei der Speiseversorgung wurde bemängelt, dass – vorrangig an den Wochenenden – keine Wahlmöglichkeit beim Angebot des Mittagessens bestand. Zudem zeigten sich einige Einrichtungen wenig flexibel bei der Änderung von Speiseplänen, zum Beispiel bei einer plötzlichen Hitzeperiode. Teilweise fehlte den Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit, an der Auswahl und Bewertung der Speisen mitzuwirken. Bei der Unterhaltsreinigung wurde festgestellt, dass die Zimmerreinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt, zum Beispiel fehlende Reinigung der Nachttischschränke, Staubablagerungen auf Einrichtungsgegenständen sowie

Sauberkeit der Fußböden in Bewohnerzimmern, Funktionsräumen und Dienstzimmern. Mängel bei der Wäscheversorgung beziehen sich vor allem auf die Reinigung der persönlichen Bewohnerwäsche und defekte sowie abhandengekommene Bewohnerwäsche. In einigen Einrichtungen wurde nicht ausreichend Flachwäsche vorgehalten.

## **5.8 Mängel in der Personalausstattung**

Bezüglich der personellen Ausstattung stellte die Heimaufsichtsbehörde in 168 der geprüften Einrichtungen Defizite fest. Diese bestehen zum Beispiel, wenn die gesetzliche Mindestfachkraftquote nicht eingehalten wird oder anstelle einer angemessenen Beteiligung von Fachkräften in der Pflege und Betreuung Hilfskräfte eingesetzt wurden.

## **5.9 Mängel in der Arbeitsorganisation**

Die Mängel in der Arbeitsorganisation erstrecken sich unter anderem auf die Gestaltung der Dienstpläne sowie auf die Personaleinsatzplanung. Die Personaleinsatzplanung sollte dem Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen.

Mängel in der Arbeitsorganisation fand die Heimaufsichtsbehörde in sechs Einrichtungen vor. In einigen Einrichtungen waren die erstellten Dienstpläne nicht durchgängig dokumentenecht geschrieben. Teilweise fanden sich unzulässige Radierungen und Überschreibungen. Bei der Personaleinsatzplanung war festzustellen, dass diese beispielsweise nicht der Tagesstruktur und dem Bewohnerbedarf entsprechend erfolgt ist, insbesondere bezüglich des Fachkräfteeinsatzes in einzelnen Diensten. Vor allem an Wochenenden oder in den Nachtdiensten war die Personalbesetzung zu gering. Die Arbeitsabläufe und die pflegerischen Abläufe waren mitunter nicht optimal organisiert. Auch unzureichende Dienstübergaben sowie ungenügende Informationsweitergaben zwischen den Pflegenden über pflegerelevante Sachverhalte waren festzustellen.

## **5.10 Bauliche Mängel**

Bauliche Mängel liegen insbesondere vor, wenn die Einrichtungen nicht die Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoGDVO) sowie die Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (HeimMindBauV) erfüllen. Die SächsBeWoGDVO sowie die HeimMindBauV regeln die Anforderungen an die bauliche Ausstattung der stationären Einrichtungen, zum Beispiel in Bezug auf die Barrierefreiheit, Wohn- und Gemeinschaftsräume, Verkehrsflächen, sanitäre Anlagen sowie Rufanlagen. Bauliche Mängel bestehen beispielsweise, wenn Pflegebadewannen nicht freistehen, Aufzüge zu klein sind, Rufanlagen vom Bett aus nicht erreichbar sind, die Beleuchtung oder die Ausstattung mit Orientierungshilfen nicht ausreichend ist.

In 230 Einrichtungen waren bauliche Mängel zu beanstanden. Das Zimmer zur vorübergehenden Nutzung (ZBV), welches in Einrichtungen, die über Mehrbettzimmer verfügen, vorzuhalten ist, war nicht möbliert, als Abstellfläche genutzt oder als zusätzlicher Pflegeplatz belegt. Es fehlte mitunter an einer ausreichenden Anzahl von Gemeinschaftsräumen. Auch fehlende beziehungsweise unzureichende Orientierungshilfen mussten wiederholt moniert werden. Ebenso waren Aufzüge zu beanstanden, in denen kein Transport von bettlägerigen Bewohnerinnen oder Bewohnern möglich beziehungsweise durch Bewohnerinnen oder Bewohner nicht selbstständig bedienbar war. Zum Teil war die Beleuchtung unzureichend. Gerade bei langen, schmalen Gängen kann dies zu einer erhöhten Sturzgefahr führen. Aufgrund zu weniger Abstellräume beziehungsweise unzureichender Lagermöglichkeiten wurden Funktionsräume

zweckentfremdet genutzt. Teilweise mangelte es an Haltegriffen, an Rufanlagen in Gemeinschaftsräumen und ausreichenden Entlüftungsmöglichkeiten im Sanitärbereich.

## **5.11 Hygienemängel**

Mängel in der Hygiene bestehen zum Beispiel, wenn Desinfektionen unzureichend stattfinden, Desinfektionsmittel unsachgemäß gelagert werden, eine Kontaminationsgefahr durch unsachgemäße Lagerung von Schmutzwäsche besteht sowie bei unsachgemäßem Umgang mit Infektionskrankheiten.

Die Heimaufsichtsbehörde stellte in 117 der geprüften Einrichtungen Hygienemängel fest. So fehlten in einigen Einrichtungen Reinigungs- und Desinfektionspläne, diese waren nicht an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt beziehungsweise waren nicht aktualisiert oder nicht auf die verwendeten Produkte ausgerichtet. Auch beanstandete die Heimaufsichtsbehörde den Umgang mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln. Diese Mittel wurden oft nicht unter Verschluss aufbewahrt und stellen damit eine Gefährdung, insbesondere für desorientierte Bewohnerinnen oder Bewohner dar. Zudem monierte die Heimaufsichtsbehörde, dass Schmutzwäsche und Inkontinenzmaterial nicht in den dafür vorgesehenen Räumen abgestellt waren. Nicht immer war die Trennung zwischen reinen und unreinen Materialien sichergestellt. Zum Teil erfolgte die Lagerung reiner Materialien in Feuchträumen oder auf dem Boden.

## **5.12 Mängel beim Umgang mit Arzneimitteln**

Im Umgang mit Arzneimitteln traten ebenfalls Mängel auf. Sie bestehen unter anderem, wenn sich ein Medikament nicht einer Bewohnerin oder einem Bewohner zuordnen lässt, Anbruchs- und Verbrauchsdaten nicht vermerkt werden oder Verfallsdaten überschritten sind. Aber auch bei defekten Medikamentenkühlschränken oder deren zweckentfremdeter Nutzung für die Aufbewahrung der Speisen der Beschäftigten ist die Medikamentenaufbewahrung mangelhaft.

Die Heimaufsichtsbehörde beanstandete in 289 Einrichtungen der geprüften Einrichtungen die Medikamentenaufbewahrung. In Einzelfällen stellte die Heimaufsichtsbehörde eine nicht bewohnerbezogene Aufbewahrung von Medikamenten fest. Schulungen der Pflegefachkräfte zum sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln konnten teilweise nicht nachgewiesen werden. Zum Teil beanstandete die Heimaufsichtsbehörde eine unsachgemäße Lagerung der Medikamente (unverschlossene Medikamentenschränke, Medikamentenkühlschranktemperatur außerhalb des Normbereiches zwischen 2 und 8 Grad). Weiterhin waren Mängel bei der Aufbewahrung von Betäubungsmitteln (BtM) festzustellen.

## **5.13 Mängel im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen**

Mängel im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) liegen beispielsweise beim Anbringen von Bettgittern, Fixierungen oder Verschließen der Wohnertür vor, aber auch wenn die Bewegungsfreiheit der Bewohnerin oder des Bewohners auf einen bestimmten Gebäudeteil beschränkt wird, der ohne Zustimmung des Personals nicht verlassen werden kann. Dies trifft dann zu, wenn keine Legitimation für diese Maßnahme in Form einer Einwilligung der oder des Betroffenen oder mittels richterlicher Anordnung nachgewiesen werden kann.

In 44 Einrichtungen monierte die Heimaufsichtsbehörde unzulässige freiheitsentziehende Maßnahmen. Dabei stellte die Heimaufsichtsbehörde fest, dass dem Personal die Kenntnis darüber fehlte, was als freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu klassifizieren ist und welche rechtlichen Schritte (Beteiligung der Betreuerin oder des Betreuers oder der Bevollmächtigten oder des Bevollmächtigten und des Betreuungsgerichts) zu veranlassen sind. Zum Teil wurden freiheitsentziehende Maßnahmen



aufgrund der Erlaubniserteilung durch unbefugte Angehörige anstelle des notwendigen Beschlusses des Betreuungsgerichts durchgeführt. Zudem kam es vor, dass die Fortführung der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen ohne Anpassung an die aktuelle Situation erfolgte. In einigen Fällen wurde die Durchführung der freiheitsentziehenden Maßnahmen gar nicht oder unzureichend dokumentiert. Es ist jedoch anzumerken, dass sich die Einrichtungen verstärkt mit mildereren Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen befassen.

#### **5.14 Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung**

Mängel in dieser Kategorie bestehen, wenn die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner durch die Bewohnervertretung oder ein anderes Mitwirkungsorgan in den bewohnerrelevanten Angelegenheiten nicht entsprechend dem SächsBeWoG und der Heimmitwirkungsverordnung erfolgt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Bewohnervertretungen verspätet gewählt werden. In insgesamt 37 der geprüften Einrichtungen beanstandete die Heimaufsichtsbehörde die Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung. In einigen Fällen war die Amtszeit von Bewohnervertretungen beziehungsweise Bewohnerfürsprecherinnen oder Bewohnerfürsprechern abgelaufen. Einzelne Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit mehr als sechs Plätzen verfügten nicht über eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher. Teilweise erfolgte keine Mitteilung an die Heimaufsichtsbehörde über die Wahl einer neuen Bewohnervertretung.

#### **5.15 Mängel bei Änderungsanzeigen**

Mängel bei Änderungsanzeigen bestehen regelmäßig dann, wenn Träger ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Mitteilung geplanter oder durchgeführter Veränderung innerhalb der Einrichtung nicht nachgekommen sind. Die Tatbestände, welche Änderungen mitteilungspflichtig sind, sind gesetzlich definiert. So sind Träger zum Beispiel verpflichtet, Änderungen im Namen und der Anschrift des Trägers und der Einrichtung, Änderungen der Stellenbesetzungen für leitendes Einrichtungspersonal (Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, Fachbereichsleitungen) oder Änderungen in der Konzeption der Einrichtung bei der Heimaufsichtsbehörde anzuzeigen.

In 31 der geprüften Einrichtungen wurde festgestellt, dass Änderungen ohne die vorherige Anzeige bei der Heimaufsichtsbehörde umgesetzt wurden.

## 6. Anordnungen zur Mängelbeseitigung

### 6.1 Überblick

Werden die von der Heimaufsichtsbehörde festgestellten Mängel trotz Beratung nicht abgestellt, kann die Heimaufsichtsbehörde die Beseitigung der Mängel mittels Anordnung verlangen. Voraussetzung für eine Anordnung ist, dass sie zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder einer Gefährdung des Wohls der Bewohnerin oder des Bewohners oder zur Sicherheit der Einhaltung der dem Träger gegenüber der Bewohnerin oder dem Bewohner obliegenden Pflichten erforderlich ist (§ 11 SächsBeWoG).

### 6.2 Anordnungen nach § 11 SächsBeWoG

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 SächsBeWoG hat die Heimaufsichtsbehörde die Möglichkeit, Anordnungen zu erlassen, wenn anlässlich einer Überwachungsmaßnahme Mängel festgestellt wurden und diese trotz Beratungen nach § 10 Absatz 2 SächsBeWoG nicht abgestellt wurden.

Insgesamt wurden im Freistaat Sachsen im Berichtszeitraum 80 Anordnungen zur Mängelbeseitigung erlassen.

**Tabelle 13: Anzahl der erlassenen Anordnungen**

	2020	2021
Anzahl der erlassenen Anordnungen nach § 11 SächsBeWoG	29	51

Im Berichtszeitraum ergingen 80 Anordnungen nach § 11 SächsBeWoG. Das sind 41 Anordnungen mehr als im Berichtszeitraum 2018/2019. Überwiegend wurde Einrichtungen unter sagt, weitere Bewohnerinnen und Bewohner aufzunehmen beziehungsweise diese Anordnung geändert oder wieder aufgehoben. Gegenüber 20 Einrichtungen wurde im Berichtszeitraum eine Anordnung zur Herstellung der gesetzlich normierten baulichen Anforderungen erlassen.

### 6.3 Anordnungen nach § 12 SächsBeWoG

§ 12 Absatz 1 SächsBeWoG regelt die Möglichkeit der Heimaufsichtsbehörde, dem Träger eine weitere Beschäftigung der Leitung, eines Beschäftigten oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Ein derartiges Beschäftigungsverbot musste im Berichtszeitraum einmal angeordnet werden.

### 6.4 Untersagungen nach § 13 SächsBeWoG

§ 13 Absatz 1 und Absatz 2 SächsBeWoG regeln, dass unter bestimmten Umständen - so zum Beispiel, wenn Träger und Leitung den gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nicht entsprechen - der Betrieb einer stationären Einrichtung zu untersagen ist oder untersagt werden kann. Im Berichtszeitraum hat die Heimaufsichtsbehörde eine Anordnung nach § 13 Absatz 1 und Absatz 2 SächsBeWoG erlassen

## 6.5 Anordnungen nach § 21 Absätze 1 und 2 SächsBeWoG

Nach § 21 Absätze 1 und 2 SächsBeWoG kann die Heimaufsichtsbehörde bei Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße verhängen. Im Berichtszeitraum wurden fünf Geldbußen verhängen. Ursächlich dafür waren Nichtanzeigen von Änderungen oder Verstöße gegen Anordnungen nach § 11 SächsBeWoG.

## 7. Entscheidungen im Rahmen der Erprobung und Befreiung

### 7.1 Befreiungen nach § 15 Absatz 1 SächsBeWoG

Im Rahmen der sogenannten Erprobungsregelung kann die Heimaufsichtsbehörde gemäß § 15 Absatz 1 SächsBeWoG auf Antrag des Heimträgers Befreiungen von bestimmten heimrechtlichen Voraussetzungen erteilen. Dies dient dem Ziel, die Entwicklung und Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen zu ermöglichen. Die Träger sind im Falle einer Erprobungsregelung gemäß § 15 Absatz 3 SächsBeWoG verpflichtet, die Erprobung gutachterlich auswerten zu lassen. Der von einem Gutachter zu erstellende Bericht über die Ergebnisse ist von dem Träger in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Im Berichtszeitraum dieses Heimberichts sowie auch im Vorberichtszeitraum wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.

### 7.2 Befreiungen nach § 31 Heimmindestbauverordnung beziehungsweise nach § 22 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoGDVO)

Tabelle 14: Anzahl der erteilten Befreiungen nach § 22 Absatz 1 SächsBeWoG

	2020	2021
Anzahl der erteilten Befreiungen nach § 22 Absatz 1 SächsBeWoGDVO	10	11

Gemäß § 22 Absatz 1 SächsBeWoGDVO kann die Heimaufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen von den baulichen Anforderungen erteilen. Im Vergleich zum Vorberichtszeitraum 2018/2019 ist die Anzahl der Bescheide, mit denen Befreiungen gemäß § 22 Absatz 1 SächsBeWoGDVO erteilt wurden, mit 21 gesunken.

Es liegen Befreiungen zu folgenden Sachverhalten vor:

- Befreiungen von der vorgesehenen Anzahl der Pflegebäder,
- Befreiung von der Rufanlage in Gemeinschaftsräumen,

Befreiungen von der Barrierefreiheit gemäß DIN 18040-2

## 7.3 Ausnahmegenehmigungen nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 4 SächsBeWoG

Tabelle 15: Anzahl der erteilten Befreiungen nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 4 SächsBeWoG

	2020	2021
Anzahl der erteilten Befreiungen nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 4 SächsBeWoG	22	83

Gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 4 SächsBeWoG kann von der Forderung, dass betreuende und pflegerische Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften ausgeführt werden dürfen, in begründeten Fällen abgewichen werden. Darunter zählt auch, dass in stationären Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern bei Nachtwachen die ständig anwesende Fachkraft eine Pflegefachkraft im Sinne des § 71 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 SGB XI sein muss. Besteht die Einrichtung aus mehreren Gebäuden, muss die Nachtwache in jedem Gebäude eine Pflegefachkraft sein.

Die Heimaufsichtsbehörde erteilte im Berichtszeitraum 105 Ausnahmegenehmigungen. Dazu zählten vorrangig die Befreiung zum Einsatz einer Pflegefachkraft in der Nacht in jedem Gebäude in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Absenkungen der Fachkraftquote oder Befreiungen von den fachlichen Anforderungen von Einrichtungsleitungen.

## 7.4 Einzelfallentscheidungen gemäß § 7 Absatz 5 SächsBeWoG

Nach § 7 Absatz 1 SächsBeWoG ist es dem Träger der Einrichtung untersagt, sich von Bewohnerinnen und Bewohnern oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bewerberinnen und Bewerbern um einen Platz in der stationären Einrichtung, Geld- oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen. Gemäß § 7 Absatz 5 SächsBeWoG können in Einzelfällen unter anderem Ausnahmen von diesem Annahmeverbot zugelassen werden. Die Heimaufsichtsbehörde hat im Berichtszeitraum zwei Ausnahmen gemäß § 7 Absatz 1 SächsBeWoG erlassen.

## 8. Feststellungsbescheide

### 8.1 Überblick

Die Heimaufsichtsbehörde verfügt nach § 9 Absatz 6 SächsBeWoG über das heimrechtliche Aufsichts- und Überwachungsinstrumentarium, um festzustellen, ob eine Einrichtung dem Anwendungsbereich des SächsBeWoG unterfällt. Die aus § 4 Absatz 1 SächsBeWoG resultierende Anzeigepflicht dient zugleich als gesetzliche Grundlage für den Erlass eines feststellenden Verwaltungsaktes mit dem Inhalt, dass eine dem Anwendungsbereich des SächsBeWoG unterfallende Einrichtung vorliegt.

Tabelle 16: Anzahl der erteilten Heimfeststellungsbescheide

	2020	2021
Anzahl der erteilten Heimfeststellungsbescheide nach § 4 Absatz 1 SächsBeWoG	0	0

Im Berichtszeitraum wurden keine Feststellungsbescheide erlassen. Ursächlich dafür ist die gesetzliche Neuregelung, welche mit Inkrafttreten zum 6. Juli 2019 gesetzliche Tatbestände

an ambulante Wohnformen definiert. Von Feststellungsverfahren gegenüber Formen des Betreuten Wohnens musste zu Gunsten der Bearbeitung der Prüfanforderungen an ambulante Wohnformen abgesehen werden.

## 8.2 Anzahl der im Jahr 2020 und im Jahr 2021 durchgeführten Feststellungsverfahren

Anzahl 2020: 4

Anzahl 2021: 2

Bei den im Berichtszeitraum durchgeführten Feststellungsverfahren wurde bei sechs Einrichtungen festgestellt, dass keine stationäre Einrichtung vorliegt.

Im Jahr 2020 betraf dies vier Verfahren, bei denen keine stationäre Einrichtung festgestellt werden konnte. Dies betraf vier Verfahren, welche sich auf Wohnformen bezogen, die nicht dem SächsBeWoG unterliegen (Betreutes Wohnen).

Im Jahr 2021 gab es zwei Verfahren, bei denen keine stationäre Einrichtung festgestellt werden konnte. Die zwei Verfahren bezogen sich auf Wohnformen, die nicht dem SächsBeWoG unterliegen (Betreutes Wohnen).

## 8.3 Andere erlassene Befreiungen

Tabelle 17: Anzahl der erlassenen Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage

	2020	2021
Anzahl anderer erlassener Bescheide	17	40

Gemäß § 11a HeimmwV kann die Heimaufsichtsbehörde in Einzelfällen Abweichungen von der Zahl der Mitglieder der Bewohnervertretung nach § 4 HeimmwV zulassen. Im Berichtszeitraum wurden 25 Bescheide dieser Art erlassen.

Es wurden Gebührenbescheide für 28 kostenpflichtige Beratungen nach § 14 SächsBeWoG erlassen und zwei Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Absatz 5 SächsBeWoG erteilt.

Im Berichtszeitraum konnte zwei Anträgen nicht entsprochen werden. Diese bezogen sich auf die Wertung von Pflegekräften als Fachkräften, welche die Anforderungen des § 18 SächsBeWoGDVO nicht erfüllten. Im Falle einer Genehmigung wäre eine Beeinträchtigung der Interessen und des Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner zu befürchten gewesen.

## 9. Sonstige Schwerpunkte der Tätigkeit der Heimaufsichtsbehörde

- Ausführliche Zuarbeiten zum Heimbericht oder sonstige Anfragen,
- Implementierung der Regelungen des neuen SächsBeWoG in die Abläufe der Tätigkeit,
- Teilnahme am halbjährlich stattfindenden Bundesfacharbeitskreis Heimrecht,
- Erstellung und Evaluierung eines modularen Prüfkataloges,
- Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft nach § 16 Absatz 4 SächsBeWoG und an Quartalsgesprächen, Abstimmung mit den Pflegekassen, AG Qualitätssicherung in der Pflege, statistische Meldungen.

## **10. Die Arbeitsgemeinschaft nach § 16 Absatz 4 SächsBeWoG**

In der Arbeitsgemeinschaft nach § 16 Absatz 4 SächsBeWoG arbeiten die Heimaufsichtsbehörde, das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Pflegekassen sowie deren Landesverbände, der MD Sachsen/PKV sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammen. Diese enge Zusammenarbeit erfolgt zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung. Hierzu informieren sich die Beteiligten gegenseitig und vereinbaren Verfahren zur inhaltlichen und zeitlichen Koordination der Prüftätigkeiten, zur Anerkennung der Prüfergebnisse sowie zur Abstimmung von Prüfungen.

Unter dem Vorsitz der Rechtsaufsichtsbehörde als oberster Heimaufsichtsbehörde fanden im Berichtszeitraum 2020/2021 insgesamt vier Sitzungen statt. Die Arbeitsgemeinschaft hat sich sehr gut bewährt. Ziel ist es, durch den Austausch der Beteiligten untereinander, insbesondere über Feststellungen bei den Prüfungen, zum Abbau von bürokratischen Hürden beizutragen. Es werden Verfahren abgestimmt und Abläufe koordiniert. Ein wichtiges Anliegen ist die gegenseitige Information über Sachverhalte zu Einrichtungen und Verfahrensständen.

## **11. Zusammenfassung**

Der Heimbericht enthält Angaben unter anderem zur Anzahl der Einrichtungen, zu Schließungen, durchgeführten Prüfungen und Beratungen, zu Beschwerden, festgestellten Mängeln, zu den ergangenen Bescheiden sowie zur personellen Ausstattung der Heimaufsichtsbehörde. Er dokumentiert die Arbeitsergebnisse der Heimaufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit.

Die Anzahl der Begehungen ist rückläufig. Im Berichtszeitraum 2020/2021 hat die Heimaufsichtsbehörde insgesamt 584 Regel- und anlassbezogene Prüfungen durchgeführt. Das sind 655 Prüfungen weniger als im Vorberichtszeitraum. Maßgeblich ist dies auf die Priorisierung von Prüfungen im Rahmen der Corona-Pandemie zurückzuführen (siehe Punkt 2).

Die Heimaufsichtsbehörde hat wesentlich dazu beigetragen, die pflegerische Versorgung unter den zeitweise extremen Herausforderungen während der Corona-Pandemie sicherstellen zu können. So hat sie sehr engagiert in der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst Sachsen und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen initiierten Koordinierungs- und Beratungsstelle „Corona-Pflegeteam“ als wichtige Kooperationspartnerin für den stationären Bereich mitgewirkt. Sie hat im Zeitraum von Ende November 2020 bis Ende April 2022 gemeinsam mit den in dieser Beratungsstruktur eingesetzten Pflegefachkräften des Medizinischen Dienstes Sachsen und weiteren Akteuren stationäre Einrichtungen unterstützt, die durch Infektionsausbrüche und akuten Personalausfall wesentlich in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt waren. So wurden schnell und lösungsorientiert heimrechtliche Ausnahmen geprüft und genehmigt, um den Betrieb der Einrichtungen aufrecht erhalten zu können. Besonders in bedrohlichen Versorgungslagen wurde die Heimaufsichtsbehörde zusammen mit den Landesverbänden der Pflegekassen koordinierend, vermittelnd und beratend tätig, sodass Verlegungen von Bewohnerinnen und Bewohnern der Langzeitpflege in andere Einrichtungen vermieden werden konnten.

Von den 584 Prüfungen fanden 199 Prüfungen angemeldet und 385 Prüfungen unangemeldet statt. Damit hat sich der prozentuale Anteil der unangemeldeten Prüfungen (65,9 Prozent) im aktuellen Berichtszeitraum aufgrund der Corona-Pandemie reduziert. Rechtsaufsichts- und

Heimaufsichtsbehörde befürworten übereinstimmend unangemeldete Kontrollen, da sie ein authentischeres Bild von der Qualität der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen liefern.

2020/2021 wurden insgesamt 1.308 Mängel erfasst. Dies ist ein deutlicher Rückgang zum letzten Berichtszeitraum 2018/2019 mit 2.041 Mängeln. Gleichzeitig wurden weniger Einrichtungen geprüft. Die durchschnittliche Mängelzahl je Einrichtung ist jedoch gestiegen.

Die Anzahl der Beschwerdeeingänge hat sich zum vorhergehenden Berichtszeitraum 2018/2019 um 311 auf 779 Beschwerden im aktuellen Berichtszeitraum erhöht. Dies ist unter anderem auf Einschränkungen durch die Corona-Pandemie zurückzuführen.

Gut bewährt hat sich die Arbeitsgemeinschaft nach § 16 Absatz 4 SächsBeWoG als Austauschgremium zwischen Pflegekassen, MD Sachsen/PKV, Sozialhilfeträger, Heimaufsichtsbehörde und SMS, da Verfahren abgestimmt und Abläufe koordiniert werden.

## **12. Trends**

Im Bereich des Wohnens kommt es zu strukturellen Veränderungen, da sowohl das Angebot als auch die Nachfrage nach alternativen Wohnformen zunimmt und der Auf- und Ausbau alternativer Wohnformen besser als bisher ermöglicht wird. Dies führt zu immer mehr ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Um auf die Entwicklung einer alternden Gesellschaft, niedriger Geburtenraten und einer sinkenden Zahl an pflegenden Angehörigen und potenziellen Pflegekräften zu reagieren, ist das Ziel „ambulant vor stationär“.

Der Fachkräftemangel in den Pflegeberufen ist auch in Sachsen spürbar. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem § 113c SGB XI bundeseinheitliche Stellenschlüssel als sogenannte „Personalanhaltswerte“ für die Ausstattung vollstationärer Pflegeeinrichtungen mit einem Qualifikationsmix aus Pflege- und Betreuungspersonal festgelegt, welche ab dem 1. Juli 2023 bei Pflegegesetzverhandlungen gelten sollen. Derzeit ist in § 3 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 2 Sächs-BeWoG noch eine Fachkraftquote von 50 Prozent festgelegt. Ob das Gebot der Fachkraftquote künftig beibehalten werden kann, ist zu entscheiden.

Um die Wohnqualität weiterhin gewährleisten zu können, wird die Beratungstätigkeit der Heimaufsichtsbehörde weiterhin einen hohen Stellenwert einnehmen. Ziel ist der Schutz der Würde und der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner.

## **13. Kontaktdaten der Heimaufsichtsbehörde**

Kommunaler Sozialverband Sachsen  
FB 3 – Teilhabe am Arbeitsleben  
FD 350 - Heimaufsichtsbehörde  
Fachdienstleiter Herr Leibiger  
Reichsstraße 3  
09112 Chemnitz  
Telefon: 0371 577 590  
Fax: 0371 577 1590  
Internet: [www.ksv-sachsen.de](http://www.ksv-sachsen.de)